

Bürgerinitiative für den Erhalt der Grünen Lunge am Günthersburgpark (BIEGL Günthersburgpark)

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

1.1. Der Verein führt den Namen **Bürgerinitiative für den Erhalt der Grünen Lunge am Günthersburgpark (BIEGL Günthersburgpark)**

1.2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz **e.V.**

1.3. **BIEGL Günthersburgpark** hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie des Umwelt- und des Klimaschutzes.

2.2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Einsatz für den Erhalt der Grabeland-, Klein- und freien Gärten nördlich des Günthersburgparks zwischen Friedberger Landstraße, Autobahn A 661, sowie Münzenbergerstraße/Butzbacher Straße, die als wesentlicher Teil der Grünen Lunge Frankfurt/Main seit Jahrzehnten als Frischluftschleuse dienen und dort entscheidend zur großräumigen Verbesserung der Luft- und Lebensqualität beitragen sowie einen beträchtlichen Beitrag zu Erhalt und Ausweitung der Biodiversität im Großstadtbereich leisten.
- Vernetzung und Kommunikation mit anderen Initiativen, Gruppen, Vereinen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Klimaschutz sowie der Umwelt - und menschengerechten Gestaltung der Stadt widmen.
- Förderung des generations- und kulturübergreifenden Miteinanders.

2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele der **BIEGL Günthersburgpark** bejahen und unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.2. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3.3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dessen Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ausschlussgründe können sein:

- Zuwiderhandeln gegen die Zielsetzung der **BIEGL Günthersburgpark** sowie gegen im Verein beschlossene Angelegenheiten
- Vereinschädigendes Verhalten
- Beitragsrückstand von mindestens 1 Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorstand schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

3.4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

3.5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat bei Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

3.6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

4.1. Der Vorstand besteht gemäß §26 BGB aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Kassierer und einem Schriftführer sowie 3 Beisitzern.

4.2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

4.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder die seines Sitzungsvertreters.

4.5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Mitgliederversammlung

5. 1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt und wird i. d. Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt (außerordentliche Mitgliederversammlung).

5.2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, Neuwahl des Vorstands, Bestellung des/der Kassenprüfer, Mitgliedsbeiträge, Anträge, Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.

5.3. Zur Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

5.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist dann, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

5.5. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleitenden.

5.6. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Vereinszweckänderungen und zur Auflösung des Vereins sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

5.7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

6.1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen der Wartburggemeinde, Hartmann-Ibach-Straße 110, 60389 Frankfurt/Main, zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Redaktionelle Änderungen der Satzung

7.1. Der Vorstand ist ermächtigt, aus gesetzlichen, steuerlichen oder redaktionellen Gründen notwendig werdende Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

8.1. Vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 20.10. 2015 beschlossen und angenommen.

8.2. Nach ihr kann vereinsintern ab ihrer Verabschiedung verfahren werden.

8.3. Bisherige Beschlüsse, die dieser Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.